

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen.

☐

Erstanzeige

☐

Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde

Gemeinde Emstek

Am Markt 1

49685 Emstek

(1) Angaben zur Person

Name		Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	
	weiblich ☐ männlich ☐		
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	
Derzeitig telefonisch erreichbar (auch Mobil)		E-Mail	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift, ggf. au einem Beiblatt)			

(2) Angaben zur juristischen Person

Bei juristischen Personen z. B. GmbH oder AG, sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen.

Firma (Name der Gesellschaft)	Ort	Nummer des Registereintrags
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

(3) Angaben zum Betrieb

Name der Betriebsstätte			
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Tel.-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail	
☐	Betrieb auf Dauer	ab	
☐	Betrieb nur für kurze Zeit	von	bis
Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:			
zubereitete Speisen	ja ☐	nein ☐	
alkoholfreie Getränke	ja ☐	nein ☐	
alkoholische Getränke	ja ☐	nein ☐	
Die Anmeldung wird erstattet für			
☐	eine Hauptniederlassung	☐	eine Zweigniederlassung
☐	eine unselbständige Zweigstelle		
Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)			

Dieser Anzeige liegen an

1. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses

Nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes

ja ☐ nein ☐

2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der

Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung

ja ☐ nein ☐

3. eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit.

ja ☐ nein ☐

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Kurzbeschreibung einer öffentlichen Veranstaltung in der Gemeinde Emstek

1. Bezeichnung der Veranstaltung	
2. Veranstalter (Name/Organisation)	
3. Zeitraum der Veranstaltung	
4. Veranstaltungsort (Adresse/Platz)	
5. Kurzbeschreibung der Veranstaltung (falls vorhanden, Programm beifügen)	
6. Art der Veranstaltungsortes ☐ im Freien ☐ in einem Gebäude ☐ beides	
7. Aufbauten vor Ort ☐ Zelt ☐ Bühne ☐ Feuerwerk ☐ Sonstiges	
8. Nutzung öffentlicher Flächen ☐ ja ☐ nein	
9. Erwartete Besucherzahl	
Datum	Unterschrift